

Schriftenreihe der Hochschule Speyer

Band 22

Staat und Wirtschaft im  
nationalen und übernationalen Recht

Vorträge und Diskussionsbeiträge  
des 32. Staatswissenschaftlichen Fortbildungskursus  
der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer  
1964



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

**Staat und Wirtschaft im  
nationalen und übernationalen Recht**

**Schriftenreihe der Hochschule Speyer**

**Band 22**

# Staat und Wirtschaft im nationalen und übernationalen Recht

Vorträge und Diskussionsbeiträge  
des 32. Staatswissenschaftlichen Fortbildungskurses  
der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer  
1964



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

**Alle Rechte vorbehalten**  
© 1964 Duncker & Humblot, Berlin  
Gedruckt 1964 bei Albert Sayffaerth, Berlin 61  
Printed in Germany

## Vorwort

Die Referate des 32. Staatswissenschaftlichen Fortbildungskursus über „Staat und Wirtschaft im nationalen und übernationalen Recht“, die im vorliegenden Band zusammen mit den Diskussionsbeiträgen einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, sind in einigen Fällen für den Druck ergänzt und mit Anmerkungen versehen worden. Ferner schien es uns angezeigt, dem Band eine kurze Bibliographie beizugeben, die namentlich die neueren Schriften zum Thema der Tagung verzeichnet. Wir haben davon abgesehen, die Diskussionsbeiträge, die in vielfacher Weise auch konkretes Anschauungsmaterial vermitteln, in einem zusammenfassenden Bericht wiederzugeben, sondern drucken sie mit einigen Änderungen in direkter Rede ab.

Die Bibliographie wurde von Herrn Dr. Georg Roth erstellt, der auch die Gesamtedaktion des Bandes besorgt hat.

Speyer, im Juli 1964

*H. Bülck und H. Ryffel*



## Inhalt

Aus den Begrüßungsworten des Rektors .....	9
Staatssekretär Dr. <i>Hermann Eicher</i> , Ministerium für Wirtschaft und Verkehr des Landes Rheinland-Pfalz:	
Eröffnungsansprache .....	11

### Einleitung

Professor Dr. <i>Hartwig Bülck</i> , Speyer:	
Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht in nationaler und übernationaler Sicht .....	15

### Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsverwaltung in Bund und Ländern

Ministerialrat Dr. <i>Otto Schlecht</i> , Leiter des wirtschaftspolitischen Grundsatzreferats im Bundesministerium für Wirtschaft, Bonn:	
Wirtschaftspolitische Grundsatzfragen des Bundes .....	43
Ministerialdirigent Dr. <i>Reinhard Beine</i> , Leiter der Abteilung Verkehr im Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf:	
Staat, Energie und Verkehr am Beispiel des Landes Nordrhein-Westfalen .....	54
Ministerialdirigent Dr. <i>August Breucha</i> , Leiter der Abteilung Mittelstandspolitik im Wirtschaftsministerium des Landes Baden-Württemberg, Stuttgart:	
Staat und mittelständische Wirtschaft am Beispiel des Landes Baden-Württemberg .....	74
Diskussion .....	85

### Recht und Verwaltung in den Europäischen Wirtschaftsgemeinschaften

Dr. <i>Walter Much</i> , Direktor in der gemeinsamen Rechtsabteilung der Europäischen Exekutivorgane, Luxemburg:	
Entwicklungstendenzen des Rechts der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl .....	97



Dr. *Herbert Bruns*, Direktor in der Generaldirektion Innerer Markt der EWG-Kommission, Brüssel:

Entwicklungstendenzen im Rechtsetzungsverfahren der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ..... 116

Dr. *Erich Wirsing*, Abteilungsleiter in der Generaldirektion für überseeische Entwicklungsfragen der EWG-Kommission, Brüssel:

Probleme supranationaler Wirtschaftsverwaltung ..... 130

Diskussion ..... 146

### **Wirtschaftsverbände, Staat und Staatengemeinschaft**

Professor Dr. *Hans Ryffel*, Speyer:

Staat und Wirtschaftsverbände im nationalen und übernationalen Bereich ..... 159

Diskussionsreferate von Dr. *H. J. Korselt* und Dipl.-Volkswirt *O. Kersten*, Brüssel ..... 189

### **Probleme nationaler und übernationaler Wirtschaftsrechtsprechung**

Dr. *Walter Strauß*, Richter am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg:

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften und seine Rechtsprechung ..... 203

Dr. *Hans Kutscher*, Richter am Bundesverfassungsgericht, Karlsruhe:

Staat und Wirtschaft in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ..... 224

Diskussion ..... 243

### **Bibliographie**

Dr. *Georg Roth*, Speyer:

Ausgewählte Bibliographie zum Verhältnis von Staat und Wirtschaft im nationalen und übernationalen Recht ..... 249

## Aus den Begrüßungsworten des Rektors

In der stattlichen Reihe unserer Staatswissenschaftlichen Fortbildungskurse hat der jetzige einen profilierten Vorgänger. Vielleicht haben manche von Ihnen die Tagung über Europäische Organisationen vom Herbst 1958 in Erinnerung, etwa den Vortrag von Herrn von der Groeben, Mitglied der EWG-Kommission, über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft oder von Professor Brugmans, Brügge, über die Zukunft der europäischen Einigung. Es ist an der Zeit und zu begrüßen, daß die diesjährige Tagung diese Tradition fortsetzt und die Fragestellung über den europäischen Bereich hinaus weitet.

Das Thema „Staat und Wirtschaft im nationalen und übernationalen Recht“ geht jeden an, der sich der gesellschaftlich-politischen Wirklichkeit in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts stellen will, jeden vor allem, der zu ihrer Gestaltung beizutragen berufen ist. Dabei mag es zunächst offenbleiben, was als primärer Integrationsfaktor unserer Epoche anzusehen ist, ob also die Politik unser Schicksal ist oder die Wirtschaft, wie Walther Rathenau es einmal formuliert hat. In jedem Falle ist die Kenntnis und die juridische Ausformung dieser Wirklichkeit allen aufgegeben, die heute an verantwortlicher Stelle im freien Deutschland oder für dieses Deutschland im größeren Rahmen verwaltend tätig sind.

Wir werden in diesen Tagen von kompetenter Seite erfahren, wie weit heute die staatlich-wirtschaftlichen Probleme im nationalen und übernationalen Bereich angepackt sind, wie es um die einschlägigen Institutionen bestellt ist und insbesondere, welche Rechtsprobleme vordringlich im nationalen und übernationalen Bereich anstehen. Wir werden uns abschließend zu fragen haben, was wir als Männer der Verwaltung oder der Wissenschaft, jeder an seiner Stelle, zur Lösung beitragen können. In diesem Sinne wünsche ich dem 32. Staatswissenschaftlichen Fortbildungskurs ein gutes Gelingen.

Professor Dr. *Georg Smolka*



## Eröffnungsansprache

Von Hermann Eicher

Es wäre ein verlockendes, gleichzeitig aber auch ein riskantes Unterfangen, in der mir zugedachten Eröffnungsansprache die vielgestaltigen Probleme, wie sie bereits in den Themen der Referate dieses 32. Staatswissenschaftlichen Fortbildungskursus anklingen, gleichsam zu raffen und wie in einem Brennglas einzufangen. Verlockend, weil jedes hier behandelte Thema in meiner täglichen Arbeit als Leiter des rheinland-pfälzischen Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr in irgendeinem Teilausschnitt in Erscheinung tritt und es daher nützlich erschiene, zu allen diesen Fragen einen Standort zu beziehen, der es ermöglicht, im Ablauf der Vorträge und Diskussionen aufgeschlossen zu rezipieren, der die arbeitsfördernde Wirkung haben könnte, sich möglicherweise in der einen oder anderen Auffassung bestätigt zu finden und der schließlich die Grundlage für eine eigene kritische Stellungnahme abgeben könnte. Riskant wäre es für mich, weil ich erst seit 1½ Jahren dieses Geschäft im Wirtschaftsministerium betreibe und im Bereich der Wirtschaft noch nicht über die erforderlichen, reichlichen Erfahrungen verfüge, die mich in die Lage versetzen, einem solchen Unterfangen gerecht zu werden. Es geziemt sich daher für mich mehr, überwiegend unvoreingenommen den hier zu Wort kommenden Meistern zu lauschen.

Im Rahmen dieses Fortbildungskursus sollen das spannungsgeladene Verhältnis Staat zur Wirtschaft in seiner vielgestaltigen tatsächlichen und denkbaren Verflechtung und die Einordnung dieses Verhältnisses in das nationale und übernationale Recht durchleuchtet werden. Die wohldurchdachte und sinnvolle Gliederung der Themen geht — vereinfacht wiedergegeben — von der Verfassungslage aus, führt uns dann in die Praxis der staatlichen Wirtschaftspolitik, leitet über zur Fortentwicklung des Wirtschaftsrechts in den europäischen Gemeinschaften und endet bei den Hütern des Rechts und der Verfassung. Nun war ich dem Recht immer verschrieben. Und auf dieses bisherige Verhaftetsein dem Recht habe ich zunächst meine neue Tätigkeit gegründet. Ich gehe dabei aus von unserem Grundgesetz. Es hat das Recht zum entscheidenden Ordnungsfaktor gemacht und sich selbst dadurch ohne besondere Aufdringlichkeit in einem Ausmaß in den Mittelpunkt auch des wirtschaftlichen Geschehens gerückt, wie es bisher noch keiner deutschen

Verfassung gelungen war. Das Grundgesetz hat die Menschenwürde als obersten Rechtswert übernommen. „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt!“ Ob diesem Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes Grundrechtsqualität beizulegen ist oder ob man das mit der überwiegenden Meinung negiert, ist für mich dabei von untergeordneter Bedeutung. Dieser Grundgesetzartikel ist auf jeden Fall „Staatsfundamentalnorm“, abgesichert durch Art. 79 Abs. 3 zur Ewigkeitsentscheidung. Er bestimmt und beschränkt Staatszweck und Staatsaufgabe.

Ich bin etwas verwundert, daß — soweit ich es übersehe — bei der wissenschaftlichen Diskussion über unsere Wirtschaftsverfassung diesem Art. 1 Abs. 1 nicht die gebührende Rangordnung eingeräumt wird. Ein Blick auf die Länderverfassungen, die in ihrer Mehrzahl gesonderte Abschnitte über die Wirtschafts- und Sozialordnung enthalten, auch wenn sie durch das Grundgesetz an Bedeutung verloren haben, verstärkt den Wert der Menschenwürde für unsere Wirtschaftsverfassung. Wenn es z. B. in der rheinland-pfälzischen Verfassung in Art. 51 Abs. 1 heißt: „Die Ordnung des Wirtschaftslebens muß den Grundsätzen der sozialen Gerechtigkeit mit dem Ziel der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle entsprechen“, so ist damit das gleiche gesagt wie in Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes: „Die Menschenwürde ist wertausfüllender Maßstab für alles staatliche Handeln, auch und gerade im Bereich der Wirtschaft“.

Ich bin aber andererseits dankbar dafür, daß die positiv-rechtliche Bedeutung des Art. 1 Abs. 1 als einer „höchstrangigen aktuellen Norm des objektiven Rechts“ noch nicht im gleichen Ausmaß abgegriffen und abgenutzt ist wie die in keinem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht fehlenden Hauptgrundrechte in Art. 2 und Art. 3 des Grundgesetzes, wonach jeder Mensch frei und im Rahmen dieser Freiheit gleich ist. Diese Zurückhaltung und Scheu darf aber nicht dazu führen, daß dieser Verfassungsartikel, die Menschenwürde und die Schutzverpflichtung des Staates, lediglich in „kleine Münzen gewechselt“ in Umlauf gesetzt wird. Ich sehe die Bedeutung dieses Artikels, bezogen auf das uns hier interessierende Verhältnis Staat — Wirtschaft, vor allem darin, daß er jedes staatliche Organ zwingt, stets und ständig zu bedenken: Im Mittelpunkt jeder Maßnahme und Entscheidung, jedes Erlasses, jeder Richtlinie, jeder Verordnung und jedes Gesetzes hat der Mensch zu stehen und die Ordnung, in der wir leben, ist so zu gestalten, daß auch von außenstaatlichen Kräften eine Verletzung der Menschenwürde nicht möglich ist.

Diese verfassungsrechtliche Grundlegung wirtschaftlicher Betätigung des Staates beruht zu einem wesentlichen Teil auf der Erfahrung, ich möchte einschränken auf den bitteren Erfahrungen, die unsere